

99050122018000, 99050122018000

Gesundheitliche Beratung für in der Prostitution tätige Menschen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/205107799/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050122018000, 99050122018000
Leistungsbezeichnung I	Gesundheitliche Beratung für in der Prostitution tätige Menschen
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitliche Beratung für in der Prostitution tätige Menschen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	gesundheitliche Beratung, Gesundheitsberatung, Prostituiertenschutzgesetz, Prostituierte, Prostitution, Prostitutionsgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Beratung (018)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Beratung und Netzwerke (2010300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/BJNR237210016.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/prostav/</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/154l/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-ProstSchGZustVRPpP1&doc.part=S&toc.poskey=</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/20sq/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-GesVwGebVRP2013rahmen&doc.part=X&doc.hl=1</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/BJNR237210016.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/prostav/</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/154l/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-ProstSchGZustVRPpP1&doc.part=S&toc.poskey=</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/20sq/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-GesVwGebVRP2013rahmen&doc.part=X&doc.hl=1</p>
Teaser	Wenn Sie eine Prostitutionstätigkeit ausüben wollen, müssen Sie vor der erstmaligen Tätigkeitsanmeldung eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen.
Volltext	Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben wollen, müssen vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Nach der Anmeldung der Tätigkeit haben Prostituierte ab 21 Jahren die gesundheitliche Beratung mindestens alle zwölf Monate wahrzunehmen. Prostituierte unter 21

Modul

Sachverhalt

Jahren haben die gesundheitliche Beratung mindestens alle sechs Monate wahrzunehmen. Der beratenen Person wird eine Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung ausgestellt. Diese kann in anonymisierter Form ausgestellt werden. Die Verwaltungsleistungen sind gebührenpflichtig.

Verstöße gegen die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung können entsprechend rechtlich geahndet werden, sofern die Person ohne Bescheinigung nicht der Aufforderung durch die zuständige Behörde nachkommt, innerhalb einer angemessenen Frist eine Gesundheitsberatung wahrzunehmen und die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Die Gebühr für die gesundheitliche Beratung beläuft sich auf 40 bis 60 EUR. Je nachdem können zusätzlich Kosten für Auslagen von der Behörde geltend gemacht werden.

Verfahrensablauf

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/informationen-ueber-das-erfahren-zur-anmeldung-einer-prostitutionstaetigkeit-17432>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/informationen-ueber-das-erfahren-zur-anmeldung-einer-prostitutionstaetigkeit-17432>

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Für die gesundheitliche Beratung ist das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung zuständig, in kreisfreien Städten das Gesundheitsamt des Landkreises.
Zuständige Stelle	Die Kreisverwaltungen nehmen die Aufgabe der gesundheitlichen Beratung als untere Gesundheitsbehörden wahr. Es ist immer die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.
Formulare	
Ursprungsportal	Gesundheitliche Beratung für in der Prostitution tätige Menschen, Health advice for people working in prostitution